

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.02.1988

Geschäftszahl

86/15/0123

Rechtssatz

Der VwGH hat niemals zum Ausdruck gebracht, auch Gebäudeteile als solche könnten als "Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören", angesehen werden.

Beachte

Besprechung in:
ÖStZ 1988/9, S 171;